

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme  
zum Bebauungsplan „Karmelenberger Weg II“ in  
Bassenheim**

**ERGÄNZUNG**



**Auftraggeber:**  
FASSBENDER WEBER INGENIEURE Part GmbH  
Brohltalstraße 10  
56656 Brohl-Lützing

**Bearbeitung:**  
Dr. Felix Stark, Dipl.-Biol.  
Combahnstraße 50  
53225 Bonn

Stand: 22.06.2020

## Einleitung

Der Rat der Ortsgemeinde Bassenheim hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 beschlossen, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Karmelenberger Weg II“ aufzustellen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die in der Ortsgemeinde Bassenheim bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Bedarf an Wohnraum in der Ortsgemeinde gedeckt werden.

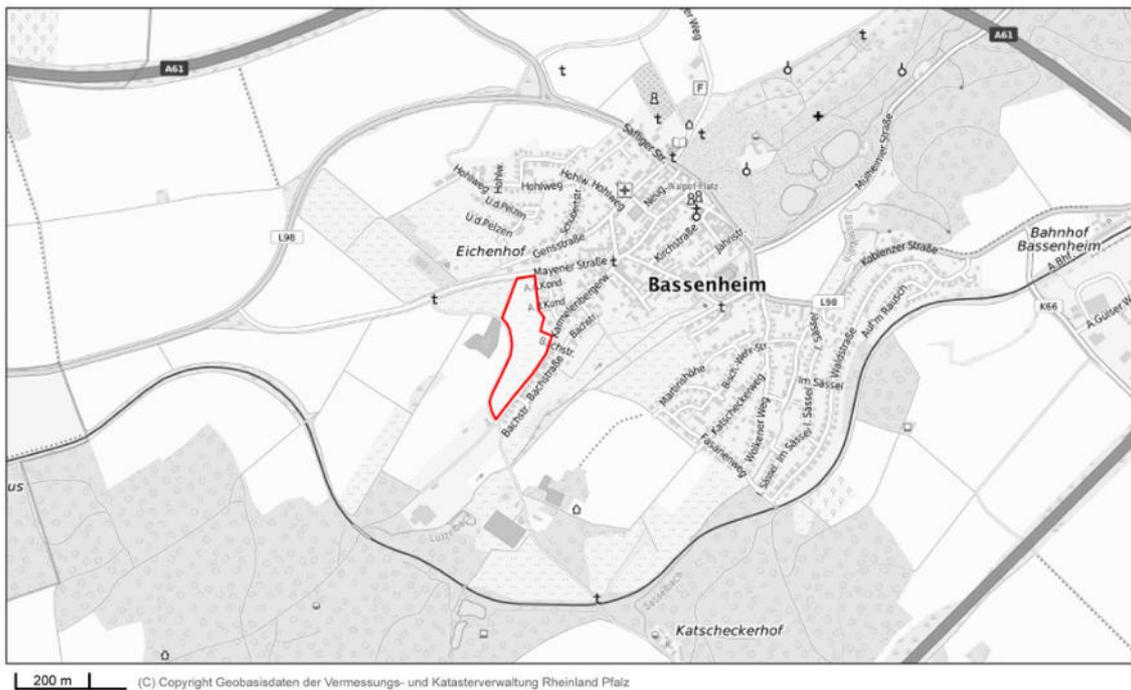


Abbildung 1: Lage des Grundstücks (rot markiert) westlich in Bassenheim (Quelle: artenfinder.rlp.de, aufgerufen am 19.02.2020) – Übersicht

Das Plangebiet befindet sich im Anschluss an die Ortsgemeinde Bassenheim. Das Gelände fällt von Westen nach Osten in Richtung Ortslage ab. Insgesamt beträgt der Höhenunterschied innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ca. 16 m auf einer Strecke von ca. 145 m, was rund 11 % entspricht. Das Plangebiet ist nicht bebaut.

Zur Überprüfung hinsichtlich artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials erfolgte am 14.02.2020 eine Übersichtsbegehung des Plangebiets. Die anschließend erstellte Artenschutzrechtliche Stellungnahme erfolgte auf Basis der bei der Begehung gemachten Beobachtungen in Verbindung mit verfügbaren Informationen zu geschützten Arten.

Als Ergebnis wurde in dieser Stellungnahme festgehalten, dass ein Vorkommen von Reptilien (insbesondere der Zauneidechse - *Lacerta agilis*) für den im Westen liegenden Gartenähnlichen Bereich und einen kleinen Bereich am westlichen Rand des Plangebiets nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden konnte (vgl. Abbildung 2). Die gleiche Einschätzung betraf auch die beiden Vogelarten Neuntöter (*Lanius collurio*) und Bluthänfling (*Acanthis cannabina*; syn.: *Carduelis cannabina*).



Abbildung 2: Plangebiet (rot) und ursprünglich von der Planung ausgenommener Bereich (blau). (Verändert nach [geodaten.naturschutz.rlp.de](http://geodaten.naturschutz.rlp.de))

Aus dieser Einschätzung wurde die Notwendigkeit abgeleitet diesen Abschnitt bei geeigneter Jahreszeit und Witterung auf das Vorhandensein von Reptilien (Zauneidechse - *Lacerta agilis*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie den Bluthänfling (*Acanthis cannabina*; syn.: *Carduelis cannabina*) zu untersuchen. Die Überprüfung erfolgte schließlich am 27.05.2020 bei geeigneten Bedingungen (sonniges Wetter und 20-21°C).

## Ergebnisse

Die am 27.05.2020 durchgeführte Begehung lieferte keinerlei Hinweise für ein Vorkommen von Reptilien oder streng geschützten Vogelarten sowie Vogelarten der roten Liste/Vorwarnliste inklusive der zu untersuchenden Arten (Zauneidechse, Neuntöter und Bluthänfling) im Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus werden die vorhandenen Strukturen in diesem jahreszeitlichen Abschnitt für Reptilien und auch die untersuchten Vogelarten als suboptimal eingeschätzt. Für den Neuntöter und den Bluthänfling ist der geeignete Bereich etwas kleinräumig. Für Reptilien und insbesondere die Zauneidechse gilt, dass zu wenige offene und sonnenexponierte Bereiche vorhanden sind, die Anzahl potentieller Versteckmöglichkeiten gering ist und auch kaum geeignete Stellen für die Eiablage - besonnte sandige und offene Stellen - vorhanden sind (vgl. Fotos). Die Habitatqualität für diese Arten wird somit als im besten Fall suboptimal eingeschätzt.

## Fazit

Da keine streng geschützten Arten oder Arten der roten Liste/Vorwarnliste inklusive der zu untersuchenden Arten (Zauneidechse, Neuntöter und Bluthänfling) im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden und darüber hinaus die Habitatstrukturen sich in dieser Jahreszeit als nicht gut geeignet darstellten, wird ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen. Entsprechend liegen derzeit keine Erkenntnisse zu artenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich des Vorhabens vor. Wie üblich gilt somit nur, dass - wie auch in der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme vermerkt - zur Vermeidung baubedingter Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Brutstätten eine Entfernung von Grünstrukturen (Büsche und Bäume) generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen muss.

## Fotodokumentation



Gartenähnlicher Bereich von der Straße aus gesehen



Dichter Bewuchs am Rand des gartenähnlichen Bereichs



Dichter Bewuchs im gartenähnlichen Bereich



Dichter Bewuchs im gartenähnlichen Bereich



Dichter Bewuchs im gartenähnlichen Bereich



Zentrale Fläche mit Obstbäumen



Bereich entlang der nordwestlich angrenzenden Straße - dichter Bewuchs